

GwG-Weiterbildungsseminar ARIF

Geldwäscherei und Sanktionen: Übersicht, Meldepflichten und Zuständigkeiten

Isabelle Meyer

Inhalt

1

Übersicht / Hintergrund Sanktionsmassnahmen
und GwG

2

Meldepflichten

3

Meldungen an SECO und an MROS?

4

Verletzung von Meldepflichten

1

Übersicht / Hintergrund Sanktionsmassnahmen und GwG

Übersicht

Sanktionsmassnahmen

- Rechtliche Grundlage: Embargogesetz (EmbG).
- Die Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Sanktionsmassnahmen, einschliesslich der Meldung und Sperrung von Vermögenswerten sanktionierter natürlicher oder juristischer Personen, werden durch das EmbG und die darauf basierenden Verordnungen geregelt.
- Zuständig für die Umsetzung von Sanktionsmassnahmen ist das Staatssekretariat für Wirtschaft **SECO**.

Meldepflicht bei Geldwäschereiverdacht

- Rechtliche Grundlage: Geldwäschereigesetz (GwG).
- Das GwG verpflichtet den Finanzintermediär, die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abzuklären, wenn sie ungewöhnlich erscheinen und bei einem begründeten Verdacht eine Meldung zu erstatten.
- Zuständig für die Entgegennahme, Analyse und Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörden von Verdachtsmeldungen ist die Meldestelle für Geldwäscherei **MROS**.

Hintergrund Sanktionen (1/3)

Art. 1 und 2 EmbG

– Art. 1 Gegenstand

¹ Der Bund kann Zwangsmassnahmen erlassen, um Sanktionen durchzusetzen, die von der Organisation der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz beschlossen worden sind und die der Einhaltung des Völkerrechts, namentlich der Respektierung der Menschenrechte, dienen.

² Vorbehalten bleiben Massnahmen des Bundesrates zur Wahrung der Interessen des Landes nach Artikel 184 Absatz 3 der Bundesverfassung.

³ Zwangsmassnahmen können namentlich:

- a. den Waren-, Dienstleistungs-, Zahlungs-, Kapital- und Personenverkehr sowie den wissenschaftlichen, technologischen und kulturellen Austausch unmittelbar oder mittelbar beschränken;
- b. Verbote, Bewilligungs- und Meldepflichten sowie andere Einschränkungen von Rechten umfassen.

– Art. 2 Zuständigkeit

¹ Für den Erlass der Zwangsmassnahmen ist der Bundesrat zuständig. Er kann zur Unterstützung humanitärer Aktivitäten oder zur Wahrung schweizerischer Interessen Ausnahmen festlegen.

² Insbesondere für die Lieferung von Lebensmitteln, Medikamenten und therapeutischen Mitteln, die humanitären Zwecken dienen, kann der Bundesrat Ausnahmen nach Absatz 1 festlegen.

³ Die Zwangsmassnahmen werden in Form von Verordnungen erlassen.

- Das EmbG bildet die Grundlage, um der Einhaltung des Völkerrechts dienende internationale Sanktionen nichtmilitärischer Art, die von der UNO, der OSZE oder den wichtigsten schweizerischen Handelspartnern, insbesondere der EU, erlassen worden sind, durch den Erlass entsprechender Massnahmen in der Schweiz durchzusetzen.
- Zuständig für den Erlass der Zwangsmassnahmen, die vor allem in Verboten, Bewilligungs- und Meldepflichten bestehen, ist der Bundesrat.
- Die Schweiz hat in Anlehnung an internationalen Sanktionen gegenüber einzelnen Staaten so genannte Embargomassnahmen, hauptsächlich Wirtschaftsmassnahmen, erlassen.

Hintergrund Sanktionen (2/3)

Zweck von Sanktionen

- Wirtschaftssanktionen dienen der Achtung und Durchsetzung des Völkerrechts, namentlich fundamentaler Menschenrechte.
- Botschaft EmbG: *"Sie [Sanktionen] bezwecken, den davon betroffenen Staat zu einem von der Staatenwelt erwünschten Verhalten im Sinne der Abkehr von der Gefährdung der internationalen Sicherheit und des Friedens zu bewegen."*¹⁾
- Das **Ziel** ist es, die Sanktionsadressaten aus politischen Gründen zu einem bestimmten Verhalten zu bewegen.
- Gegenwärtig bestehen Sanktionen gegen 28 Länder / Personen und Organisationen.²⁾

Mögliche Sanktionen

1. **Rüstungssanktionen**
2. **Handelssanktionen (Restriktionen des Handels mit bestimmten Gütern und Dienstleistungen),** bsp.
 - Exportverbot für Luxusgüter, Industriemaschinen und Beförderungsmittel
 - Verbote für Ausrüstung, Technologie und Software zu Überwachungszwecken
 - Verbote betreffend den Handel und den Erwerb von gestohlenen Kulturgütern

1) Botschaft zum Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen BBl 2001, 1433, 1435.

2) https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos/sanktionsmassnahmen.html

Hintergrund Sanktionen (3/3)

Mögliche Sanktionen

3. Finanzsanktionen (Einschränkung Kapitalverkehr), bsp.

- Sperre von Geldern und Vermögenswerten, Meldepflichten für gesperrte Vermögenswerte
- Transaktionsverbot, Verbote betreffend den Handel mit bestimmten Finanzinstrumenten

4. Weitere Massnahmen, bsp.

- Reiserestriktionen
- Kulturelle und sportliche Restriktionen

Hintergrund GwG (1/2)

Art. 1 GwG

-  **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**
-  **Art. 1⁵ Gegenstand**

Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung der Geldwäscherei im Sinne von Artikel 305^{bis} des Strafgesetzbuches⁶ (StGB), die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im Sinne von Artikel 260^{quiquies} Absatz 1 StGB und die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften.

⁵ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS **2009** 361; BBl **2007** 6269).

⁶ SR **311.0**

Seit der Schaffung des GwG 1997 sind Finanzintermediäre verpflichtet, bei begründetem Verdacht auf Geldwäscherei eine Meldung zu erstatten.

Ziele

- Verhinderung der Anlage von aus Verbrechen stammenden Geldern und die Unterstützung von Terroristen sowie kriminellen Organisationen.
- Erleichterung der Einziehung solcher Gelder.
- Strafrechtliche Verfolgung der hinter diesen Vermögenswerten stehenden Personen.
- Reputation des Finanzplatzes Schweiz.

Hintergrund GwG (2/2)

- FINMA Jahresbericht 2016 vom April 2017: " [...] *Die Handhabung des Meldewesens ist für den gesamten Finanzplatz von strategischer Bedeutung: Wenn international agierende Korruptionsszirkel und kriminelle Organisationen davon ausgehen müssen, dass in der Schweiz Gelder krimineller Herkunft konsequent den Behörden gemeldet werden, wird die Schweiz wenig attraktiv für Geldwäscherei und die Integrität des Schweizer Finanzplatzes bleibt gewahrt.*"
 - Mark Branson, April 2016: "Geldwäschereibekämpfung ist keine Kür, sondern Pflicht".
- Die Meldungen der Finanzintermediäre bilden die Nahtstelle zwischen dem Finanzplatz und den Strafverfolgungsbehörden und sind damit ein zentraler Pfeiler der Geldwäschereibekämpfung.

2

Meldepflichten

Massnahmen und Meldepflichten im Zusammenhang mit Finanzsanktionen – Beispiele (1/4)

Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine

- **Sperre:** Art. 15 Abs. 1 der Verordnung regelt die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen von gelisteten natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen sowie von solchen, die im Namen oder auf Anweisung dieser handeln und Unternehmen und Organisationen, die sich in deren Eigentum oder unter Kontrolle befinden.
- **Meldepflicht:** Nach Art. 16 der Verordnung müssen Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach Art. 15 Abs. 1 fallen, dies dem SECO unverzüglich melden.

Ebenfalls zu melden, sind sämtliche Transaktionen der zwei Wochen vor der Aufnahme dieser Person, Unternehmen oder Organisation auf die Liste.

– 3. Abschnitt: Finanzielle Beschränkungen

– Art. 15 Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

¹ Gesperrt sind Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die sich im Eigentum oder unter direkter oder indirekter Kontrolle befinden von:

- a. natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach Anhang 8;
- b. natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen, die im Namen oder auf Anweisung der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach Buchstabe a handeln;
- c. Unternehmen und Organisationen, die sich im Eigentum oder unter Kontrolle der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach Buchstabe a oder b befinden.¹³⁴

– Art. 16 Meldepflichten betreffend die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

¹ Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach Artikel 15 Absatz 1 fallen, müssen dies dem SECO unverzüglich melden.

^{1bis} Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von natürlichen Personen, Unternehmen oder Organisationen sind, die in Anhang 8 aufgenommen wurden, müssen dem SECO sämtliche Transaktionen der zwei Wochen vor der Aufnahme dieser Personen, Unternehmen oder Organisationen in Anhang 8 unverzüglich melden.¹⁶⁶

² Die Meldungen müssen die Namen der Begünstigten sowie Angaben zur Art und zum Wert der betreffenden Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen enthalten.

Massnahmen und Meldepflichten im Zusammenhang mit Finanzsanktionen – Beispiele (2/4)

Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine

- **Verbot Entgegennahme Einlagen:** Gemäss Art. 20 der Verordnung ist es Personen und Einrichtungen, die gewerbsmässig Einlagen entgegennehmen und Kredite gewähren, grundsätzlich verboten, Einlagen von russischen Personen entgegenzunehmen, wenn der Gesamtwert der Einlagen der natürlichen Person, der Bank, des Unternehmens oder der Organisation pro Person oder Einrichtung CHF 100'000 übersteigt.
- **Meldepflicht:** Nach Art. 21 der Verordnung war dem SECO bis zum 3. Juni 2022 eine Liste der CHF 100'000 übersteigenden bestehenden Einlagen von russischen Personen und in der Russischen Föderation niedergelassenen Banken, Unternehmen oder Organisationen zu übermitteln.

Dem SECO sind alle zwölf Monate aktuelle Informationen über die Höhe dieser Einlagen vorzulegen.

– **Art. 20¹⁷⁵** Verbot der Entgegennahme von Einlagen und kryptobasierten Vermögenswerten

¹ Personen und Einrichtungen, die gewerbsmässig Einlagen entgegennehmen und Kredite gewähren, ist es verboten, von folgenden Personen, Organisationen oder Einrichtungen Einlagen entgegenzunehmen, sofern der Gesamtwert der Einlagen pro Person, Organisation oder Einrichtung 100 000 Franken übersteigt:

- a. russischen Staatsangehörigen;
- b. in der Russischen Föderation ansässigen natürlichen Personen;
- c. in der Russischen Föderation niedergelassenen Banken, Unternehmen oder Organisationen;
- d. ausserhalb der Schweiz oder des EWR niedergelassenen Banken, Unternehmen oder Organisationen, deren Anteile zu über fünfzig Prozent unmittelbar oder mittelbar von russischen Staatsangehörigen oder in der Russischen Föderation ansässigen natürlichen Personen gehalten werden.¹⁷⁶

– **Art. 21¹⁸³** Meldepflicht für bestehende Einlagen

Personen und Einrichtungen, die gewerbsmässig Einlagen entgegennehmen und Kredite gewähren, sind verpflichtet, dem SECO bis zum 3. Juni 2022 eine Liste der 100 000 Franken übersteigenden Einlagen von russischen Staatsangehörigen, in der Russischen Föderation ansässigen natürlichen Personen und in der Russischen Föderation niedergelassenen Banken, Unternehmen oder Organisationen zu übermitteln. Sie legen dem SECO alle zwölf Monate aktuelle Informationen über die Höhe dieser Einlagen vor.

Massnahmen und Meldepflichten im Zusammenhang mit Finanzsanktionen – Beispiele (3/4)

Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine

Zuständigkeit für Meldungen

- Die Überwachung des Vollzugs der Meldepflicht und der Einhaltung des Sanktionsregimes liegen in der Kompetenz des SECO.
- Art. 16 Abs. 1^{bis}: Entsprechende Meldungen haben an das **SECO** zu erfolgen. Gemäss FAQ des SECO müssen die Meldungen ausschliesslich über die dafür vorgesehene Transaktionstabelle, die auf der Webseite des SECO zur Verfügung steht, und elektronisch, vorzugsweise über das vom EJPD zertifizierte PrivaSphere Secure Messaging erfolgen.
- Art. 21: Die Meldung kann per E-Mail (sanctions@seco.admin.ch) oder Brief erfolgen. Das SECO macht derzeit keine Vorgaben zur Form der Meldungen, noch existiert derzeit ein Standardformular.

SECO News vom 1. Dezember 2022 und 23. April 2024

Ukraine: Höhe der gemeldeten Einlagen und gesperrten Vermögenswerte in der Schweiz

Bern, 01.12.2022 - Bis zum 3. Juni 2022 wurden dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) bestehende Einlagen von russischen Staatsangehörigen und natürlichen und juristischen Personen in Russland in der Höhe von CHF 46,1 Mia. gemeldet. Die Summe der blockierten finanziellen Vermögenswerte beläuft sich mit Stichdatum 25. November 2022 auf CHF 7,5 Mia. Zudem sind 15 Liegenschaften in 6 Kantonen gesperrt.

Bern, 23.04.2024 - Der Wert der gesperrten Vermögenswerte im Zusammenhang mit den Sanktionen gegen Russland beläuft sich per 31.12.2023 auf CHF 5,8 Milliarden. Dies entspricht im Vergleich zu den im Dezember 2022 kommunizierten Werten einem Rückgang von CHF 1,7 Mia. Der Rückgang ist auf Bewertungsverluste auf Wertschriften zurückzuführen. Zudem sind neu 17 Liegenschaften in 7 Kantonen gesperrt.

Massnahmen und Meldepflichten im Zusammenhang mit Finanzsanktionen – Beispiele (4/4)

Verordnung über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung «Al-Qaïda» oder den Taliban

– Art. 3¹³ Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

¹ Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die sich im Eigentum oder unter Kontrolle der natürlichen und juristischen Personen, Gruppen und Organisationen nach Anhang 2 befinden, sind gesperrt.

² Es ist verboten, den in Anhang 2 erwähnten natürlichen und juristischen Personen, Gruppen und Organisationen Gelder zu überweisen oder Gelder und wirtschaftliche Ressourcen sonst wie direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen.

– Art. 4 Meldepflicht

¹ Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperre nach Artikel 3 Absatz 1 fallen, müssen diese dem SECO unverzüglich melden.

² Personen und Institutionen, die Kenntnisse über wirtschaftliche Ressourcen haben, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach Artikel 3 Absatz 1 fallen, müssen diese dem SECO unverzüglich melden.²⁰

³ Die Meldungen müssen die Namen der Begünstigten sowie Gegenstand und Wert der gesperrten Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen enthalten.²¹

Verordnung über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber der Republik Irak

– Art. 2¹⁰ Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen¹¹

¹ Gesperrt sind Gelder und wirtschaftliche Ressourcen:

- a. die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle der früheren irakischen Regierung oder von Unternehmen oder Körperschaften unter ihrer Kontrolle befinden. Nicht von dieser Sperrung erfasst werden Gelder und wirtschaftliche Ressourcen der irakischen Vertretungen in der Schweiz sowie Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die nach dem 22. Mai 2003 von öffentlichen irakischen Unternehmen oder Körperschaften in der Schweiz angelegt, zu deren Gunsten überwiesen oder diesen übertragen worden sind;
- b. die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle von hohen Amtsträgern der früheren irakischen Regierung und deren nächsten Familienmitgliedern befinden;
- c. die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle von Unternehmen oder Körperschaften befinden, die unter der Kontrolle von Personen nach Buchstabe b stehen oder von Personen geführt werden, die in deren Namen oder nach deren Weisungen handeln.¹²

– Art. 2a¹⁵ Meldepflichten¹⁶

¹ Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach Artikel 2 Absatz 1 fallen, müssen diese dem SECO unverzüglich melden.¹⁷

^{1bis} Personen und Institutionen, die Kenntnisse über wirtschaftliche Ressourcen haben, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach Artikel 2 Absatz 1 fallen, müssen diese dem SECO unverzüglich melden.¹⁸

² Die Meldungen müssen die Namen der Begünstigten sowie Gegenstand und Wert der gesperrten Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen enthalten.¹⁹

³ Personen und Institutionen, die im Besitz von Kulturgütern nach Artikel 1a sind, müssen diese dem Bundesamt für Kultur unverzüglich melden.²⁰

Die Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG (1/4)

- 2. Abschnitt: Pflichten bei Geldwäschereiverdacht

- Art. 9 Meldepflicht

¹ Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Artikel 23 (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten, wenn er:

- a. weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:
 - 1.⁴⁸ im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260^{ter} oder 305^{bis} StGB⁴⁹ stehen,
 - 2.⁵⁰ aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren,
 - 3.⁵¹ der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen, oder
 - 4. der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinqies} Abs. 1 StGB) dienen;
- b. Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts nach Buchstabe a abbricht;
- c.⁵² aufgrund der nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d durchgeführten Abklärungen weiss oder Grund zur Annahme hat, dass die aufgrund von Artikel 22a Absatz 2 oder 3 weitergeleiteten Daten einer Person oder Organisation den Daten eines Vertragspartners, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion entsprechen.⁵³

^{1bis} Eine Händlerin oder ein Händler muss der Meldestelle unverzüglich Meldung erstatten, wenn sie oder er weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die Barzahlungsmittel bei einem Handelsgeschäft:

- a.⁵⁴ im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260^{ter} oder 305^{bis} StGB stehen;
- b. aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren;
- c.⁵⁵ der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen; oder
- d.⁵⁶ der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinqies} Abs. 1 StGB) dienen.⁵⁷

^{1ter} Aus den Meldungen gemäss den Absätzen 1 und 1^{bis} muss der Name des Finanzintermediärs oder der Händlerin oder des Händlers ersichtlich sein. Das mit dem Fall befasste Personal des Finanzintermediärs oder der Händlerin oder des Händlers kann in der Meldung anonymisiert werden, sofern die Möglichkeit der Meldestelle und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur unverzüglichen Kontaktaufnahme gewährleistet bleibt.⁵⁸

^{1quater} In den Fällen nach Absatz 1 liegt ein begründeter Verdacht vor, wenn der Finanzintermediär einen konkreten Hinweis oder mehrere Anhaltspunkte hat, dass für die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sein könnte, und dieser Verdacht aufgrund zusätzlicher Abklärungen gemäss Artikel 6 nicht ausgeräumt werden kann.⁵⁹

² Der Meldepflicht nicht unterworfen sind Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare, soweit ihre Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB untersteht.

Die Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG (2/4)

Grundvoraussetzungen

- Bestehen eines meldepflichtigen Sachverhalts.
- Wissen oder Erreichen der erforderlichen Verdachtsschwelle.
- In eine Geschäftsbeziehung involvierte Vermögenswerte.

Meldepflichtige Sachverhalte

Meldepflicht liegt vor, wenn die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:

- in Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach StGB Art. 260^{ter} Ziff. 1 (kriminelle Organisation) oder 305^{bis} (Geldwäscherei) stehen;
- aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren;
- der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen; oder
- der Terrorismusfinanzierung dienen.

Die Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG (3/4)

Grundsatz

- **Vermögensbezogenheit:** Meldepflicht setzt voraus, dass der meldepflichtige Sachverhalt Vermögenswerte betrifft, die in eine Geschäftsbeziehung involviert sind.

Ausnahme

- **Meldepflicht vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung** (Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG).
- Meldepflicht wegen Übereinstimmung mit einer Terrorliste (Art. 9 Abs. 1 Bst. c GwG) = Ausschliesslich personenbezogene Meldung.

Verdachtsschwelle bei Meldepflicht

- Senkung der Verdachtsschwelle in der Rechtsprechung (2008/2015/2018/2021):
"Bereits ein 'simple doute' löst grundsätzlich eine Meldepflicht aus. Die verbrecherische Vortat muss nicht mit grosser Wahrscheinlichkeit vorliegen. Im Zweifel hat eine Verdachtsmeldung zu erfolgen [...]. Wenn im Rahmen von Hintergrundabklärungen nach Art. 6 Abs. 2 GwG [...] der Verdacht nicht ausgeräumt werden kann, so gilt er ohne weiteres als begründet."

Die Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG (4/4)

Art. 9 Abs. 1^{quater} GwG

"In den Fällen nach Absatz 1 [Art. 9 GwG] liegt ein begründeter Verdacht vor, wenn der Finanzintermediär einen konkreten Hinweis oder mehrere Anhaltspunkte hat, dass für die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sein könnte, und dieser Verdacht aufgrund zusätzlicher Abklärungen gemäss Artikel 6 nicht ausgeräumt werden kann."

- MROS Jahresbericht 2021: *"Diese Definition entspricht dem von der MROS und der FINMA seit langem verfolgten Ansatz und wurde in der Rechtsprechung mehrfach bestätigt."*
- **Die Verdachtsschwelle ist somit sehr tief bzw. die Voraussetzungen für eine Meldung sind schnell erreicht.**

Meldestelle MROS

- MROS ist die nationale Zentralstelle, die Verdachtsmeldungen entgegennimmt, analysiert und allenfalls an die Strafverfolgungsbehörden weiterleitet.
- Organisatorisch ist die MROS als Sektion innerhalb des Bundesamtes für Polizei eingereiht, ist aber selber keine Polizeibehörde.
- Sie unterstützt die Strafverfolgungsbehörden in der Bekämpfung der Geldwäscherei, des organisierten Verbrechens und der Terrorismusfinanzierung.
- Seit 1. Januar 2020 hat die MROS **goAML**, ein System zur Entgegennahme und Bearbeitung von Verdachtsmeldungen, eingeführt.

3

Meldung an SECO und an MROS?

Meldung an SECO und an MROS? (1/3)

Bezug zu einer Straftat oder Terrorliste

- Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a und lit. b GwG ist ein Bezug der Vermögenswerte zu einer Straftat erforderlich, was bei einer Sanktionierung **nicht per se** der Fall ist:

SECO: "[...] *Zur Erinnerung: Sanktionsmassnahmen sind keine strafrechtlichen Massnahmen; sie bedeuten nicht, dass eine Person oder Organisation eine Straftat begangen hat.*"¹⁾

- Sanktionsliste ist keine Terrorliste i.S.v. Art. 22a GwG.

ABER...

- Eine Meldung an das SECO entbindet einen Finanzintermediär nicht von den im GwG statuierten Sorgfalts- und Meldepflichten.
- Liegen Verdachtsmomente für Geldwäscherei vor, so hat der Finanzintermediär zusätzliche Abklärungen vorzunehmen (Art. 6 GwG).
- Je nach Ausgang dieser Abklärungen resultiert daraus eine Meldung an die MROS.

1) SECO an Kommission für Rechtsfragen, 22-07 Sperrung und Konfiskation von Vermögenswerten: Grenzen der rechtlichen Rahmenbedingungen, Aktenzeichen: SECO-471.1-32/4 vom 26. Oktober 2022

Meldung an SECO und an MROS? (2/3)



News

20. April 2023

Internationale Sanktion

2023

Aktualisierte Sanktionsmeldung

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF hat eine Änderung der Verordnung vom 4. März 2022 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72) publiziert.

Am 20. April 2023 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF den Anhang 8 und 25 der Verordnung geändert und die Anpassungen auf seiner [Internetseite](#) publiziert. Die Änderungen treten am 20. April 2023 um 18.00 Uhr in Kraft.

Die Finanzintermediäre werden gemäss den Vorschriften der Verordnung aufgefordert, die Verbote umzusetzen, die Vermögenswerte der sanktionierten Personen zu blockieren und dem SECO die betroffenen Geschäftsbeziehungen zu melden. Die Meldung an das SECO entbindet einen Finanzintermediär nicht davon, bei Verdachtsmomenten zusätzliche Abklärungen gemäss Art. 6 GwG vorzunehmen und falls er diese nicht ausräumen kann, unverzüglich bei der Meldestelle für Geldwäscherei gemäss Art. 9 des Geldwäschereigesetzes eine Meldung zu erstatten.

Meldung an SECO und an MROS? (3/3)

Sanktionsverletzung als Vortat zur Geldwäscherei?

Art. 9 EmbG

- 5. Abschnitt: Strafbestimmungen und Massnahmen

- Art. 9⁷ Verbrechen und Vergehen

¹ Wer vorsätzlich gegen Vorschriften von Verordnungen nach Artikel 2 Absatz 3 verstösst, deren Verletzung für strafbar erklärt wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

² In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

³ Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 100 000 Franken.

- Eine Verletzung oder die Umgehung von Sanktionen qualifiziert in schweren Fällen als Verbrechen und stellt demnach eine Vortat im Sinne des GwG dar.
- Keine Rechtsprechung zur Definition, was einen schweren Verstoss im Sinne von Art. 9 Abs. 2 EmbG darstellt.

NZZ

Bundesanwaltschaft ermittelt wegen Umgehung der Russland-Sanktionen

Ein Schweizer Unternehmen soll über seine Tochterfirma im Ausland gegen die Russland-Sanktionen verstossen haben. Der Bundesrat will eine Stärkung des heutigen Sanktionssystems prüfen.

Balz Bruppacher

07.03.2024, 15.37 Uhr ⌚ 3 min

Meldepflicht – Beispiele

Aus dem Jahresbericht der MROS 2022¹



- Ein Formular A wurde vordatiert, um einen Transfer des Vermögens einer Person, die auf der Sanktionsliste steht, zu einem Verwandten, der dies nicht ist, zu ermöglichen.
 - Familienangehörige des Direktors eines grossen Rohstoffkonzerns haben mittels einer möglicherweise fiktiven Urkunde einen Erbvorbezug aus dessen Vermögen erhalten.
 - Ein Trustee legte ein neues Formular T vor, wonach der Settlor des Trusts, entgegen dem, was einige Jahre zuvor gemeldet worden war, in Tat und Wahrheit eine Person auf der Sanktionsliste ist.
- **Verdacht auf Urkundenfälschung nach Art. 251 StGB**

1) MROS Jahresbericht 2022, S. 41 f.

4

Verletzung von Meldepflichten

Verletzung von Sanktionsmassnahmen (1/2)

Art. 9 und 10 EmbG – Strafbestimmungen

Gemäss Art. 9 EmbG (Verbrechen und Vergehen)

- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich gegen Vorschriften von Verordnungen, die gestützt auf das EmbG erlassen werden, verstösst, deren Verletzung für strafbar erklärt wird;
- in schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe;
- wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu CHF 100'000 bestraft.

Gemäss Art. 10 EmbG (Übertretungen)

- wird u.a. mit Busse bis CHF 100'000 bestraft, wer vorsätzlich auf andere Weise gegen das EmbG oder gegen Vorschriften von Verordnungen, die gestützt auf das EmbG erlassen werden, verstösst, deren Verletzung für strafbar erklärt wird;
- wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu CHF 40'000 bestraft.

Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine

– Art. 32 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen die Artikel 2a, 4–6, 9–15, 17–20 und 22–30 verstösst, wird nach Artikel 9 EmbG bestraft.²⁸¹

² Wer gegen die Artikel 16 und 21 verstösst, wird nach Artikel 10 EmbG bestraft.

³ Verstösse nach den Artikeln 9 und 10 EmbG werden vom SECO verfolgt und beurteilt; dieses kann Beschlagnahmen oder Einziehungen anordnen.

Nach Art. 32 der Ukraine-Verordnung

- wird nach Art. 9 EmbG u.a. bestraft, wer gegen die Sperre und das Verbot der Entgegennahme von Einlagen im Sinne von Art. 15 und 20 der Ukraine-Verordnung verstösst;
- wird nach Art. 10 EmbG u.a. bestraft, wer gegen die Meldepflichten von Art. 16 und 21 der Ukraine-Verordnung verstösst.

Verletzung von Sanktionsmassnahmen (2/2)

Zuständigkeit

- Verstösse gegen die Sanktionen, die die Schweiz nach dem russischen Angriff auf die Ukraine verhängte, werden grundsätzlich durch das SECO geahndet.
- In schweren Fällen kann das SECO jedoch die Bundesanwaltschaft ersuchen, ein Strafverfahren zu eröffnen.

NZZ vom 7. März 2024:

Zwei Jahre nach der Verhängung der Sanktionen sind dem Seco bisher rund 230 Verdachtsfälle von Verstössen gemeldet worden. Es geht mehrheitlich um Gütersanktionen, zum Beispiel um Luxusgüter oder für Russland wirtschaftlich bedeutende Güter. In 47 Fällen eröffnete das Seco Verwaltungsstrafverfahren, von denen bisher 29 rechtskräftig abgeschlossen sind. 20 Verfahren wurden eingestellt, in 8 Fällen kam es zu Strafbescheiden und in einem Fall zu einer Strafverfügung. In rund 100 Fällen verzichtete das Seco auf die Eröffnung eines Strafverfahrens, weil sich der Verdacht auf strafbares Verhalten nicht erhärtete.

Verletzung von GwG-Meldepflichten

Art. 37 GwG – Verletzung der Meldepflicht

Gemäss Art. 37 GwG

- wird mit Busse bis zu CHF 500'000 bestraft, wer vorsätzlich die Meldepflicht nach Art. 9 GwG verletzt;
- wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu CHF 150'000 bestraft.

ARIF - Disziplinarsanktionen

ARIF – Disziplinarsanktionen

STATUTEN DER ASSOCIATION ROMANDE DES INTERMEDIAIRES FINANCIERS (ARIF)

STATUTEN DER ASSOCIATION ROMANDE DES INTERMEDIAIRES FINANCIERS



VII. SANKTIONEN UND AUSSCHLUSS

22 Der Vorstand kann die nachstehenden Disziplinarsanktionen aussprechen, welche kumuliert werden können:

- Verwarnung;
- Verweis;
- Busse bis zu CHF 500'000.-- als Konventionalstrafe;
- Ausschluss aus der ARIF;

gegen Mitglieder, die gegen das Gesetz, die Statuten oder das Selbstregulierungsreglement verstossen oder die Interessen der ARIF bzw. Dritter schädigen.²

Der Vorstand berücksichtigt in seinem Entscheid die Schwere der Widerhandlung, das Verschulden des Urhebers, die finanziellen Verhältnisse des betreffenden Mitglieds sowie den der ARIF zugefügten Schaden.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!